

# RS OGH 2022/2/14 1R4/22y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2022

## Norm

UWG §25 Abs7

ZPO §505 Abs4

## Rechtssatz

Die Urteilsveröffentlichung ist nach § 25 Abs 7 UWG nur aufgrund eines rechtskräftigen Urteils (oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels) vorzunehmen. Solange ein Urteil bloß vollsteckbar ist (etwa weil die Möglichkeit einer außerordentlichen Revision offen steht), kann die Veröffentlichung nicht erzwungen werden.

## Entscheidungstexte

- 1 R 4/22y  
Entscheidungstext OLG Wien 14.02.2022 1 R 4/22y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2022:RW0001011

## Im RIS seit

30.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)